

## ***Dublin II Verordnung***

- *Auslegungen*
- *Anwendungen*
- *Praxiserfahrungen*

## ***Der Umgang des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit dem Dublinverfahren***

- *Fachtagung am Montag, 17. Dezember 2007 in Mainz -*

***ORR Axel Christof***

- *Stellvertr. Leiter des Referates 431 (Dublin), Dortmund -*

***RAR Frank Schimmelpfennig***

- *Sachbearbeiter Dublin im Referat 431, Dortmund -*

---

### ***Ablauf und Probleme in der Abwicklung***

#### ***1. Einleitung***

##### ***1.1. Grundlagen der Vergemeinschaftung des Asyl- und Flüchtlingsrechts***

*Mit der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam am 02. Oktober 1997<sup>1</sup> haben die damaligen Mitgliedstaaten unter anderem vereinbart, die Bereiche der Asyl - und Einwanderungspolitik in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zu überführen. Hierzu wurde der Titel IV „Visa, Asyl, Einwanderung und ande-*

---

<sup>1</sup> Vertrag von Amsterdam wurde von den EU-Staats- und Regierungschefs am 16. und 17. Juni 1997 verabschiedet und am 02. Oktober 1997 unterzeichnet. Er trat am 01. Mai 1999 in Kraft.

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/amsterdam.html>

Der Vertrag von Amsterdam verändert und ergänzt den am 07. Februar 1992 unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union (EGV) (auch als Vertrag von Maastrich bezeichnet).

[http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/EU\\_treaty.html](http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/EU_treaty.html)

re Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ in den EU-Vertrag eingefügt und der Gemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu führen und bindende Rechtsakte (= Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen) im Sinne von **Art. 249 EGV** (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) zu erlassen.

Mit einer gemeinsamen Asyl-, Einwanderungs- und Visapolitik verfolgt die Europäische Gemeinschaft das Ziel, einen Beitrag zur Schaffung eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu leisten und damit das Konzept der vier Grundfreiheiten eines gemeinsamen Binnenmarktes zu verwirklichen (freier Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr). Allerdings erfordert der damit verbundene Wegfall der Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen als Kompensation auch eine gemeinsame Politik gegenüber Nicht-EU-Bürgern an den Außengrenzen der Europäischen Union und damit auch ein einheitliches Vorgehen in der Asyl-, Einwanderungs- und Visapolitik.

Rechtsgrundlage für eine solche gemeinschaftliche Asylpolitik ist **Art. 63 Nr. 1a EGV**<sup>2</sup>. Danach wird der EU-Rat ermächtigt, zum einen Maßnahmen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, zum anderen aber auch „Mindestnormen“ für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und für die Asylverfahren zu beschließen.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> **Artikel 63 Nr.1 EGV**

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 67 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam.

In Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie einschlägigen anderen Verträgen Asylmaßnahmen in folgenden Bereichen:

a) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat;

[http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12002E/htm/C\\_2002325DE.003301.html](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/12002E/htm/C_2002325DE.003301.html)

<sup>3</sup> Bsp. **Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme..)**

Diese Richtlinie legt Mindeststandards fest, die als ausreichend betrachtet werden, um Asylbewerbern im Normalfall ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Es geht nicht um die Schaffung zusätzlicher Anreize für den Zuzug von Asylbewerbern, sondern um die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts im Falle der Bedürftigkeit.

## 1.2. *Maßnahmen zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates*

*Im Rahmen einer ersten Maßnahme waren von Seiten des EU-Rates gemäß Art. 63 Abs. 1a EGV für Asylanträge von Drittstaatsangehörigen Kriterien und Verfahren zur Bestimmung desjenigen Mitgliedstaates festzulegen, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist ( Dublin II ).*

*Hierzu legte die EU-Kommission im Juli 2001 einen Verordnungsvorschlag vor, der das geltende Dubliner Übereinkommen vom 01. September 1997<sup>4</sup> in das Gemeinschaftsrecht überführen und ersetzen sollte. Nach eingehenden Beratungen über den Entwurf im EU-Rat trat die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates<sup>5</sup> am 18. März 2003 in Kraft und findet praktische Anwendung für ab 01. September 2003 gestellte Asylanträge.*

*Das Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates ist dabei von seinem Grundsatz her angelegt als ein reines **Zuständigkeitsbestimmungsverfahren**. Hierbei wird vor der materiell-rechtlichen Asylrechtsprüfung bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags zuständig ist. Die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. In diesem Zusammenhang ist aber ausdrücklich zu betonen, dass es im Gegensatz zu den wei-*

---

*Bsp. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Mindestnormen für die Anerkennung und den Status ..)*

*Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung sowie die daran anknüpfenden Statusrechte, um ein Mindestmaß an Schutz und Rechten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Sie ist zusammen mit den Richtlinien zum Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen eines der Grundsteine eines künftigen gemeinsamen europäischen Asylsystems.*

*Vgl. auch Dr. Hans-Georg Maaßen „Zum Stand der Umsetzung von elf aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union“ in ZAR 5-6/2006, S. 161 ff.*

<sup>4</sup> Fundstelle: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0819\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0819(01):DE:HTML)

<sup>5</sup> Fundstelle: [http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type\\_doc=Regulation&an\\_doc=2003&u\\_doc=343](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Regulation&an_doc=2003&u_doc=343)

ter genannten EU-Richtlinien keinesfalls Ziel ist, mit dem Dublin-Verfahren ein harmonisiertes Asylrecht innerhalb der europäischen Gemeinschaft herzustellen.

Ziel des Verfahrens ist es hierbei zu garantieren, dass

- jeder in der EU sowie in Norwegen und Island gestellte Asylantrag materiell geprüft und ein Zustand des **sog. refugees in orbit** verhindert wird und
- zwar durch **einen** Mitgliedstaat (kein Asyl(s)hopping). Eine Sekundärwanderung innerhalb Europas soll gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des SDÜ) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion des DÜ und seiner Nachfolgeregelung). Die Durchführung mehrerer Asylverfahren im Dublin-Gebiet soll vermieden werden, sogn. **One-Chance-Only-Prinzip**.

Wie bereits das Dubliner Übereinkommen basiert auch die Verordnung auf dem **Verantwortungsgrundsatz**. Das heißt, die Prüfung des Asylantrags obliegt grundsätzlich dem Mitgliedstaat, der bei der Einreise des Asylbewerbers die wichtigste Rolle gespielt hat etwa durch

Die Verantwortung des Mitgliedstaats kann beruhen auf

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| - Erteilung eines <b>Aufenthaltsstitels</b>  | <b>Art. 9 Abs. 1 VO</b>     |
| - Erteilung eines <b>Visums</b>  | <b>Art. 9 Abs. 2 – 4 VO</b> |
| - Fehlende Verhinderung der <b>illegalen Einreise</b> über eine Außengrenze des Dublingebiets    | <b>Art. 10 Abs. 1 VO</b>    |
| - Zulassung <b>der legalen, visafreien Einreise</b>  | <b>Art. 11 Abs. 1 VO</b>    |
| - auf der <b>Tatsache</b> , dass der <b>erste Asylantrag im Dublingebiet dort</b> gestellt wurde | <b>Art. 13 i.V.m. 16 VO</b> |

### **1.2.1. Besondere Schutzgruppen**

*Im Vergleich zum Dubliner Übereinkommen vom 01. September 1997 gelten neue Zuständigkeitskriterien zu Gunsten unbegleiteter Minderjähriger sowie zur besseren Wahrung der Einheit von Familiengemeinschaften. Schon die Präambel der Verordnung stellt dem eigentlichen Regelwerk voraus, dass die Einheit der Familie gewahrt werden sollte, soweit dies mit den sonstigen Zielen der VO vereinbar ist.*

*Zur Wahrung der vorgenannten besonders schutzwürdigen Personengruppen finden sich in der VO 343 / 2003 dabei folgende vorrangig zu prüfende Zuständigkeitskriterien:*

- für **begleitende** oder **nachgeborene Minderjährige** **Art. 4 Abs. 3 VO**
- für **unbegleitete Minderjährige** **Art. 6 Satz 1 VO**
- Vorhandensein eines **Familienangehöriger**, der ein **Aufenthaltsrecht als Flüchtling** hat **Art. 7 VO**
- Vorhandensein eines Familienangehöriger, in dessen anhängigem Asylverfahren noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde **Art. 8 VO**

*Gemäß Art. 14 VO darf die Zuständigkeitsbestimmung nicht zu einer Trennung der Kernfamilie führen.*

*Der Familienbegriff in oben genannten Sinne ist zwar beschränkt auf die Kernfamilie; indessen lässt eine humanitäre Klausel die Berücksichtigung weiterer Familienmitglieder im Ermessen der Mitgliedstaaten zu, insbesondere bei Schwangerschaft, schwerer Krankheit und hohem Alter.*

### *1.2.2. Humanitäre Klausel*

*Die humanitäre Klausel des Art. 15 Dublin II ist von ihrer Struktur wie folgt angelegt:*

*Jeder Mitgliedstaat kann aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere Familienangehörige zusammenführen. Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Dublin II sind hierbei ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates und die Zustimmung der betroffenen Personen.*

*Eine Zusammenführung bzw. keine Trennung der betroffenen Personen im Regelfall, wenn Person auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist wegen Schwangerschaft, neugeborenem Kind, schwerer Krankheit ernsthafter Behinderung oder hohen Alters ( Art. 15 Abs. 2 Dublin II )*

*Unbegleitete Minderjährige als besonders zu schützende Gruppe werden nach Möglichkeit mit einem Familienangehörigen zusammengebracht, wenn dieser ihn aufnehmen kann (Ausnahme: wenn nicht im Interesse des Minderjährigen) ( Art. 15 Abs.3 Dublin II)*

*Art. 15 Abs.4 Dublin II regelt den Zuständigkeitsübergang auf den Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit übernimmt.*

*Art. 15 Abs.5 Dublin II sieht ein Schlichtungsverfahren bei Divergenzen zwischen den Mitgliedstaaten vor.*

*Neu und abweichend von den Regelungen des Dubliner Übereinkommens ist ein in der Verordnung durch Vorgabe von Fristen festgelegter Übergang der Zuständigkeit (vgl. im einzelnen die als Anlage beigefügte Folie „Fristen im Dublinverfahren“.) Wird zunächst von einem Mitgliedstaat nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraumes auf ein Übernahmeersuchen geantwortet, so wird Kraft der Verordnung davon ausgegangen, dass der untätige Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Asylbewerbers und damit den Zuständigkeitsübergang akzeptiert. Ein weiterer (neuer) Zuständigkeitsübergang findet sich auch für den Bereich des Überstellungsverfahrens. Wird hier nämlich die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag gestellt wurde. Die Frist verlängert sich bei Haft auf höchstens ein Jahr und auf achtzehn Monate bei Untertauchen des Asylbewerbers.*

### **1.3. EURODAC**

*Zu einer effektiveren Anwendung dieser Zuständigkeitsbestimmungsverordnung hat die Europäische Union das **EURODAC-Informationssystem** (ein europäisches automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) für den automatisierten Vergleich von Fingerabdrücken mit seiner zentralen Datenbank in Luxemburg eingerichtet. Die EURODAC-Datenbank ist seit dem 15. Januar 2003 in Betrieb. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in der EG-Verordnung vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“<sup>6</sup>. Die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 ist in den Mitgliedstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht. EURODAC dient der zügigeren Erfassung von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern und soll die Bestimmung*

---

<sup>6</sup> Fundstelle: [http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type\\_doc=Regulation&an\\_doc=2000&nu\\_doc=2725](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=Regulation&an_doc=2000&nu_doc=2725)

*des für Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats einfacher machen. Das System arbeitet als ein zentrales, automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem auf europäischer Ebene und verpflichtet die Mitgliedstaaten, allen Asylbewerbern und allen Drittausländern, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden, unverzüglich Fingerabdrücke abzunehmen, wenn die Personen mindestens 14 Jahre alt sind, und jene unverzüglich an die Zentraleinheit zu übermitteln. Die Einführung dieser zentralen Fingerabdruckdatenbank hat dazu geführt, dass nunmehr wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als zuvor bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland bereits vorher in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Gleichzeitig hat sich die Beweislage deutlich verbessert.<sup>7</sup>*

#### **1.4. Teilnehmende Staaten**

*Teilnehmer am Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates waren zu Beginn alle die Staaten der Europäischen Union, die zuvor auch am Dubliner Übereinkommen teilgenommen hatten. Eine Ausnahme bildete Dänemark. Hier galt weiterhin das Dubliner Übereinkommen vom 01. September 1997. Zwischenzeitlich, am 01. April 2006 gehört nunmehr auch Dänemark zum Kreis der Anwen-derstaaten. Für Norwegen und Island wurde ein Parallelabkommen geschlossen.*

*Am 01. Mai 2004 traten Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern der EU bei. Seit diesem Zeitpunkt nehmen diese zehn weitere Staaten auch am Dublinverfahren teil.*

---

<sup>7</sup> vgl. hierzu den Dritten EURODAC- Jahresbericht vom 19. September 2006  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/asylum/identification/fsj\\_asylum\\_identification\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/asylum/identification/fsj_asylum_identification_de.htm)

*Ab dem 01. Januar 2007 gehören auch Rumänien und Bulgarien zum Kreise der Mitgliedstaaten.*

## **2.    *Verfahrensablauf***

### **2.1.   *Ablauf im Allgemeinen***

*Stellt ein Drittstaatsangehöriger, das ist nach der Legaldefinition der Verordnung 343/2003 ein Bürger, der nicht Bürger der Europäischen Union ist, in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, so prüft dieser entsprechend der dortigen Zuständigkeitskriterien, welcher Mitgliedstaat für die materielle Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Die Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit finden sich hierbei in den Art. 6 bis 14 der Verordnung.*

*Ist unter Zugrundelegung dieser Merkmale ein anderer Mitgliedstaat zuständig, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dieses Übernahmeersuchen für begründet, stimmt er innerhalb der entsprechenden Antwortfrist zu.<sup>8</sup> Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt, die Überstellung in den Mitgliedstaat wird in der Regel angeordnet. Ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies würde im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anders entschieden.*

*Die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren sodann die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez Passer als Ausweispapier ausgestellt.*

---

<sup>8</sup> *Ein entsprechender Zuständigkeitswechsel kann - wie bereits zuvor dargestellt - auch durch Untätigkeit des ersuchenden Mitgliedstaates erfolgen.*

*Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht – wie bereits angesprochen - die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen des Antragstellers auf höchstens 18 Monate.*

*Soweit die im Rahmen der RVO (EU) Nr. 343/2003 (Dublin II) getroffenen Regelungen in deren theoretischem Ansatz.*

*Vor der Darstellung des konkreten Ablauf des Dublinverfahrens in der Praxis in Dortmund darstellen, noch einige kurze Anmerkungen zur derzeitigen Struktur und der Zuständigkeitsregelungen der Dublinbereiche innerhalb des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.*

*Sie konnten den vorangegangenen allgemeinen Ausführungen bereits entnehmen, dass das Dublinverfahren ein wechselseitiges Verfahren darstellt. Das heißt, es gibt*

- Übernahmeersuchen und Überstellungen **an** andere zuständige Mitgliedstaaten und*
- Übernahmeersuchen und Überstellungen **aus** anderen Mitgliedstaaten, bei deren Verfahren die BRD für die materielle asylrechtliche Prüfung zuständig ist.*

*Hierneben tritt noch der Komplex der sog. Datenanfragen gemäß Art. 21 Dublin II, im Rahmen dessen im Wege der Verwaltungskooperation ein wechselseitiger Datenaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten stattfindet.*

*Der Bereich der Datenanfragen soll im Verlauf dieses Vortrages etwas vernachlässigt werden.*

## **2.2. Zuständigkeiten innerhalb des Bundesamtes**

*Alle Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der RVO (EU) Nr. 343/2003 (Dublin II) werden im Dublin-Referat in Dortmund bearbeitet. Dort wird auch die Überstellung aller Verfahren koordiniert, in denen ein Asylantrag gestellt wurde.*

*Hierzu sind in Dortmund derzeit 34 Mitarbeiter eingesetzt. Eine entsprechende Mitarbeiter- und damit Ansprechpartnerliste aktuellsten Standes für Anfragen aus Ihren Bereichen sind der Druckversion meines Vortrages als Anlage beifügt.*

*In **Nürnberg** werden Dublin-Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung, die sog. Aufgriffsfälle nebst der Überstellung in diesen Fällen an den zuständigen Mitgliedstaat und Statistikfragen bearbeitet. Derzeit sind 16 Mitarbeiter in Nürnberg tätig.*

## **2.3. Nationale Zusammenarbeit des BAMF im Dublinverfahren (beteiligte Behörden) vgl. Anlage**

*Im Rahmen des Dublinverfahrens arbeitet das Bundesamt u.a. mit der Bundespolizei und den Ausländerbehörden der Länder zusammen. Das Bundesamt unterliegt dabei der Fach- und Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Inneren. Die Einzelheiten sind der Folie „Zusammenarbeit im Dublinverfahren“ zu entnehmen.*



### **3. Statistiken (Anlagen)**

- 3.1 *Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland*
- 3.2 *Wichtigste Mitgliedstaaten in den Dublinverfahren Deutschlands bei Übernahmehersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten im Jahr 2006*
- 3.3 *Wichtigste Mitgliedstaaten in den Dublinverfahren Deutschlands bei Übernahmehersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten im Jahr 2007 von Januar bis Oktober*
- 3.4 *Wichtigste Mitgliedstaaten in den Dublinverfahren Deutschlands bei Übernahmehersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2006*
- 3.5 *Wichtigste Mitgliedstaaten in den Dublinverfahren Deutschlands bei Übernahmehersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2007 von Januar bis Oktober*
- 3.6 *Statistische Relevanz der Zuständigkeitskriterien mit familiär-humanitärem Bezug (2004 - September 2007)*

#### 4. *Verfahrenabläufe im Dublin-Referat in Dortmund*

*Nach der vorausgegangenen Darstellung der Organisation des Dublinbereiches innerhalb des Bundesamtes möchte ich mich im Folgenden nunmehr nochmals im Detail dem Verfahrensablauf der Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten im Referat Dortmund widmen.*

##### 4.1. *Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten*

*Bei den Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten ist es in der Regel so, dass ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes im Dublinreferat Dortmund aus einer der derzeit 22 Außenstellen des Bundesamtes ein dort im nationalen Asylverfahren angelegtes Verfahren übersandt bekommt. In diesem Verfahren haben sich dabei entweder im Zusammenhang mit der Aktenanlage und/oder der Anhörung Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass nicht Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung einer materiellen Asylrechtsprüfung zuständig sein könnte.*

*Derartige Anhaltspunkte können sich dabei aus dem Vorbringen des Antragstellers, der Datenlage, vorlegter Urkunden und/oder zunehmend durch das Vorliegen eines **EURODAC** Treffers - insofern darf auf die Ausführungen in der Einleitung verwiesen werden - ergeben.*

*Gelangt der Bearbeiter nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnislage **kein** Dublin-Verfahren durchgeführt werden soll, wird die Akte an zuständige Außenstelle rückübersandt, um dort das weitere Verfahren und*

*eine Entscheidung entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts durchzuführen.*

*Soll hingegen ein Dublin-Verfahren durchgeführt werden, so prüft der Bearbeiter zunächst, ob alle einem Übernahmesuchen notwendig beizufügenden Unterlagen vorhanden sind. Das können sein:*

- *Kopie des Reisepasses*
- *Kopie eines Visums*
- *Kopien von Familienurkunden (Geburts- / Heiratsurkunden)*
- *Beweismittel wie sie im Anhang II der RVO (EG) Nr. 1560/2003<sup>9</sup> = Durchführungsbestimmungen zur RVO (EU) Nr. 343/2003 (Dublin II)*
- *Kopien von Fingerabdruckblätter*
- *pp.*

*Nachdem diese Unterlagen gegebenenfalls beschafft wurden, erstellt der Bearbeiter je nach Fallkonstellation entweder ein Übernahmesuchen ( take charge ) oder ein Wiederaufnahmegesuch ( take back ) an den aus seiner Sicht zuständigen Mitgliedsstaat. Die hierzu verwandten Formulare für ein sogn. take charge<sup>10</sup> oder ein take back<sup>11</sup> sind in der RVO (EG) Nr. 1560/2003 vor der Kommission fest vorge-schrieben. Es handelt sich dabei um für alle Mitgliedstaaten verbindliche, einheitliche pdf-Dokumente für das Aufnahmegesuch, das Wiederaufnahmegesuch oder die Datenanfrage. Das pdf-Format gilt nach der Signatur durch den berechtigten Mitarbeiter als fälschungssicher.*

---

<sup>9</sup> Fundstelle [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l\\_222/l\\_22220030905de00030023.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_222/l_22220030905de00030023.pdf)  
siehe dort Anhang II auf den Seiten 12 ff.

<sup>10</sup> Fundstelle [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l\\_222/l\\_22220030905de00030023.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_222/l_22220030905de00030023.pdf)  
siehe dort Anhang I auf den Seiten 10 - 13

<sup>11</sup> Fundstelle [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l\\_222/l\\_22220030905de00030023.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_222/l_22220030905de00030023.pdf)  
siehe dort Anhang III auf den Seiten 20 ff.

*Jedem Mitgliedstaat stehen die Dokumente dabei in seiner jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Nach Übermittlung des Dokumentes kann es vom Empfängerstaat automatisch in eine entsprechende Sprache konvertiert werden.*

*Nach Erstellung des Dokumentes wird der mit der Bearbeitung des Verfahrens befasste Mitarbeiter das entsprechende Übernahmeersuchen mit den erforderlichen Anlagen an den zuständigen Mitgliedstaaten über **DubliNET** versenden.*

#### **4.1.1. DubliNET**

*DubliNET ist ein im September 2003 von der EU eingerichtetes Netz für die geschützte elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten von Asylbewerbern, das die Durchführung der Dublin II-VO erleichtern soll. Dessen Rechtsgrundlage findet sich in den Art. 22 II, Art. 27 II Dublin II-VO i.V.m. Art. 15 DVO. Die Daten werden über das europäische TESTA-Netzwerk (Trans-European-Services for Telematics) übertragen. Zeit- und Kostenersparnis einer solchen elektronischen Datenübertragung liegen gerade für das Dublin-Verfahren auf der Hand. Im Rahmen der Korrespondenz mit den Mitgliedstaaten via DubliNET werden die zu übersendenden Dokumente von den Mitarbeitern digital signiert und anschließend in verschlüsselter Form an eine entsprechende zentrale Dublinkontaktstelle im entsprechenden Mitgliedsstaat übermittelt.*

*Erteilt der Mitgliedsstaat auf das Übernahmeersuchen eine Zusage, so fertigt der Mitarbeiter des Dublin-Referates Dortmund einen entsprechenden Bescheid.*

*Die Entscheidung lautet nach Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes am 28.08.2007 nunmehr immer „Der Asylantrag ist unzulässig.“ Der Bescheid wird danach in jedem Fall mit einer Abschiebungs**anordnung** versehen.*

*Gegen diese Anordnung ist zwar ein Rechtsbehelf möglich, dieser hat idR keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung.*

**Exkurs:**

*Vor diesem Datum war bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob der Ausländer die Möglichkeit hatte, zuvor in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag zu stellen bzw. ob er dies gemacht hat. Lagen diese Voraussetzungen vor, so lautete der Bescheidtenor „ Dem Ausländer steht in Deutschland kein Asylrecht zu.“ und der Bescheid wurde wie oben beschrieben mit einer Abschiebungs**anordnung** versehen.*

*Lagen hingegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor, so lautete der Tenor der Entscheidung „Der Asylantrag ist unbeachtlich“ und der Bescheid wurde mit einer Abschiebungs**androhung** erlassen. Ein hier gegen erhobener Rechtsbehelf bewirkte die aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung.*

*Im Anschluß an die getroffene Entscheidung werden von einem im Überstellungsbereich tätigen Mitarbeiter des Dublinreferates unter Beteiligung der involvierten deutschen Behörden (ZAB, ABH, BPol pp.) die Überstellungsmodalitäten (Überstellungsart (Land-, Flug- oder Seeüberstellung), der - zeitpunkt, - ort) und gegebenenfalls die Besonderheiten (Gewalttätigkeit, physische und psychische Besonderheiten pp.) zwischen Deutschland und dem Mitgliedsstaat vereinbart und der Ausländer wird im Idealfall auch dorthin überstellt.*

*Erteilt der Mitgliedstaat hingegen eine Absage auf unser Ersuchen, so prüft der Dublin-Bearbeiter, ob sich zwischenzeitlich die Sachlage verändert hat, ob die Haltung des Mitgliedsstaates in seiner Rückantwort im Lichte der Vorgaben der Verordnung vertretbar ist oder ob ggfls. ein anderer Staat für die Bearbeitung des*

*Asylantrags zuständig sein könnte. Bestehen Bedenken gegen die Rechtsauffassung in der Antwort des angefragten Mitgliedstaates und/oder hat sich die Sachlage zwischenzeitlich geändert, wird der Mitarbeiter entweder eine Replik zur Antwort, ein zweites Ersuchen an den ersten Mitgliedstaat oder ein erstes Ersuchen an den anderen Mitgliedstaat gestellt.*

*Wird die Ablehnung des Mitgliedstaates hingegen nach Prüfung akzeptiert, so wird dies in der Akte vermerkt und die Akte an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes zur Durchführung des weiteren Asylverfahren nach nationalen Gesichtspunkte rückübersandt.*

#### **4.1.2. Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland**

*Wird ein Ersuchen an Deutschland gestellt, überprüfen der Mitarbeiter des Dublinreferates zunächst den Sachverhalt anhand der uns zur Verfügung stehenden Datenlage und unseren Datenbanken ( MARiS, AZR, VISA etc. ).*

*Kommt der Bearbeiter zu dem Ergebnis, dass Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist, wird dem Mitgliedstaat eine Zustimmung erteilt. Von dort werden dann die Modalitäten zur Überstellung mit dem hierfür zuständigen Mitarbeiter in Dortmund, der wiederum zu Abstimmungszwecken die involvierten deutschen Behörden beteiligt, vereinbart.*

## 5. *Liaisonbeamte des Bundesamt und beim Bundesamt*

*Die Kommunikation im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird durch einen wechselseitiger Personalaustausch zwischen dem Bundesamt und den Partnerbehörden innerhalb der EU flankiert und unterstützt. Der Austausch von Liaisonpersonal ist mit Unterzeichnung des Abschlusskommuniqués "Follow-up-Wittem" durch die Benelux-Staaten und Deutschland am 07.07.1994 eingeleitet worden. Die Tätigkeit der jeweiligen Liaisonbeamten ist derzeit von der Beratung und Vermittlung in Fällen nach den EU-Rechtsverordnungen Dublin II und Eurodac, zum DubliNETWORK, von der Information der Gast-/Heimatbehörde über die Gesetzgebung, das Asylverfahren und die Asylpraxis im jeweiligen Land und der Förderung des Informationsaustauschs über die Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerber, über Analysen und Rechtsprechung in den jeweiligen Ländern geprägt.*

*Liaisonbeamte des Bundesamtes sind zur Zeit bei folgenden Partnerbehörden des Bundesamtes bzw. anderen Einrichtungen der Partnerländer eingesetzt*

- *Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND): Niederlande*
- *Innenministerium Frankreich*
- *Immigration and Nationality Directorate (IND): Großbritannien*
- *Innenministerium Italien*
- *Innenministerium Ungarn*
- *Innenministerium Polen*

*Im Bundesamt selbst ist ausländisches Liaisonpersonal aus folgenden Partnerbehörden beschäftigt:*

- *Immigratie- en Naturalisatiedienst (IND): Niederlande*
- *Office des Étrangers (OE): Belgien*
- *Migrationsverket: Schweden*
  
- *Immigration and Nationality Directorate (IND): Großbritannien*

*Dortmund, 2007-12-14*

***Axel Christof***